

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

v@bka.gv.at

Wien,
17. Juni 2009
ZI.III-14/2/2-687/6/09
SO/H
Sachbearbeiterin:
Dr. E. Schober-Oswald
DW 198

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)

Bezug:

Da. Schreiben vom 20. Mai 2009, BKA-810.026/0005-V/3/2009

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der DSG-Novelle 2010 Stellung nehmen zu können, und hält zu den Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 (Art. 2) Folgendes fest:

Zunächst wird begrüßt, dass von der Einführung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der für viele klein- und mittelständische Betriebe und damit auch Apotheken verpflichtend einzurichten wäre, wieder Abstand genommen wurde.

Zu Art. 2 Z II (§ I Abs. I):

Positiv nimmt die Österreichische Apothekerkammer die klare Formulierung des Grundrechts auf Datenschutz in § I zur Kenntnis.

Art. 2 Z 18 und 27 (§ 4):

Begrüßt wird die Trennung der Begriffsbestimmungen von der Abgrenzung des Anwendungsbereiches.

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Angesichts der in den Erläuterungen angeführten Konkretisierung, was unter manuellen Daten zu verstehen ist (Notizen, nicht-elektronische Akten) und wie diese ermittelt werden (Abgrenzung „[b]loßes Sehen“ und „gezieltes Beobachten“) sowie der Schwierigkeit manuelle Daten zu verknüpfen, stellt sich aber die Frage nach der praktischen Handhabung der Ausdehnung des Anwendungsbereiches durch § 4 des DSGVO-Entwurfes.

Zu Art. 2 Z 39 (§§ 20 bis 22):

Die ins Auge gefassten Verfahrenserleichterungen für das Datenverarbeitungsregister (DVR) werden grundsätzlich begrüßt.

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Argumentation in den Erläuterungen, dass aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung verspätet eingebrachte Verbesserungen unberücksichtigt bleiben sollen. Unseres Erachtens ist die Prüfung eines in weiterer Folge neu eingebrachten Antrages zeit- und aufwandsintensiver als die Prüfung eines verbesserten, aber in seinen Grundzügen bereits bekannten Antrages.

Zu Art. 2 Z 40 (§ 22 a):

Zunächst wird die Einführung der Möglichkeit, die Meldepflicht jederzeit überprüfen zu können, aus Datenschutzgründen begrüßt.

Zu bereinigen wäre das Verhältnis der Abs. 3 und 4 in § 22a zueinander, weil die Streichung auch eine Untersagung bewirken oder umgekehrt die Untersagung zu einer Berichtigung führen sollte (vgl. dazu § 30 Abs. 6a).

Zu Art. 2 Z 47 (§ 28 Abs. 3):

Das Verhältnis zu § 27 gilt es klarzustellen, denn der Widerruf bewirkt auch eine Löschung.

Zu Art. 2 Z 69 (§ 40 Abs. 1 und 2):

Es stellt sich allenfalls die Frage, ob aus rechtsstaatlicher Sicht die Vorstellung gegen einen Bescheid, den das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission in den näher bezeichneten Fällen erlassen hat, an die Datenschutzkommission erfolgen soll, bzw. ob diesbezügliche Bedenken durch eine Nichtmitwirkung des geschäftsführenden Mitglieds im Rechtsmittelverfahren ausgeräumt werden können.

Zu Art. 2 Z 82 (§ 50a):

Es wird angeregt, die Begriffsbestimmung des **Absatzes I** des § 50a in die Definitionen des § 4 einzureihen.

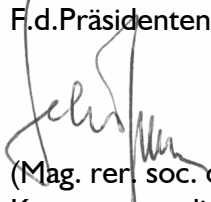
In **Abs. 5** wird die Ergänzung angeregt, dass mit einer Videoüberwachung nach Abs. 4 nicht nur Ereignisse an Orten festgestellt werden dürfen, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Betroffenen zählen, sondern auch solche, an denen ein Betroffener Hausrecht hat.

Der Österreichische Apothekerverband hat uns weiters die Anregung übermittelt, die Formulierung des **zweiten Satzes des Abs. 5** zu ergänzen:

„Weiters ist die Videoüberwachung zum Zwecke der Mitarbeiter an Arbeitsstätten untersagt, sofern dies nicht die Sicherheit in Gefahrenbereichen betrifft.“

Schließlich wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
F.d.Präsidenten:



(Mag. rer. soc. oec. Dr. iur. Herbert Schipper)
Kammeramtsdirektor